Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5177

13. 05. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Brasilien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Brasilien haben im Rahmen der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien ein Abkommen über den Handel mit Textilien ausgehandelt. Die Kommission hat dem Rat eine Empfehlung für eine Verordnung zum Abschluß dieses Abkommens zugeleitet.

Es ist deshalb angebracht, zur Durchführung des ausgehandelten Abkommens eine Einfuhrregelung für die betreffenden Waren festzulegen und diese Regelung ab sofort in Kraft zu setzen.

Das Abkommen enthält für die Gemeinschaft die Verpflichtung, die Einfuhr bestimmter Textilerzeugnisse im Rahmen von Höchstmengen zuzulassen, deren Beachtung durch ein System bilateraler Kontrollen gewährleistet wird.

Zu diesem Zweck sollten die in der Gemeinschaft für 1976 und 1977 angepaßten Bestimmungen sowie die Kriterien für die Zuteilung der mit Brasilien vereinbarten Höchstmengen festgesetzt werden.

Da die Bedingungen, denen die Einfuhren der betreffenden Waren in die Mitgliedstaaten gegenwärtig unterliegen, sich erheblich von einander unterscheiden und die Textilindustrie der Gemeinschaft besonders empfindlich ist, kann die Vereinheitlichung dieser Einfuhrbedingungen nur schrittweise erfolgen. Deshalb ist bei der Aufteilung der gemeinschaftlichen Höchstmengen insbesondere darauf zu achten, daß die nach den geltenden Einfuhrbedingungen zugelassenen Mengen zunehmend dem Versorgungsbedarf der Märkte angepaßt werden.

Es empfiehlt sich, die Einfuhren auf die Höchstmengen für dasjenige Jahr anzurechnen, in dem diese Waren aus Brasilien ausgeführt wurden.

Waren, die im aktiven Veredelungsverkehr oder die unter einer anderen Einfuhrordnung zur vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht und unverändert oder nach Bearbeitung aus diesem Gebiet wieder ausgeführt werden, sollten nicht auf die vorerwähnten Höchstmengen angerechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die Einfuhr in die Gemeinschaft der in Anhang A aufgeführten Textilerzeugnisse mit Ursprung in Brasilien gelten 1976 und 1977 die mit Brasilien vereinbarten Höchstmengen, die in diesem Anhang angegeben sind.
2. Diese Höchstmengen werden nach dem in der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente [1]), insbesondere in Artikel 11, vorgesehenen Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten so aufgeteilt, daß die Ausweitung und geordnete Entwicklung des Textilhandels gewährleistet sowie Übertragungen und Vorgriffe von einem Jahr auf das andere möglich sind.

   Jedoch wird die Aufteilung ausgehend von den Einfuhrmengen vorgenommen, die gemäß den in den Mitgliedstaaten zur Zeit angewandten Einfuhrbedingungen zugelassen sind; sie schließt jährliche Zuwachsraten ein, die für die Mitgliedstaaten mit den im Verhältnis geringsten Mengen deutlich höher liegen, um sie schrittweise den Bedürfnissen der Marktversorgung anzupassen.
3. Die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren ohne weiteres unverzüglich und im Rahmen der festgelegten Höchstmengen zu, sofern der Einführer eine von den zuständigen Behörden Brasiliens erteilte Ausfuhrbescheinigung vorlegt, die die im Anhang B bezeichneten Angaben enthält.
4. Die zugelassenen Einfuhren werden auf die Höchstmengen für dasjenige Jahr angerechnet,

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 vom 8. Juni 1970, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

in dem die Waren in Brasilien zur Ausfuhr verladen wurden.

5. Waren, die im aktiven Veredelungsverkehr oder die unter einer anderen Einfuhrordnung zur vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht und unverändert oder nach Bearbeitung aus diesem Gebiet wieder ausgeführt werden, werden auf die in Absatz 1 vorgesehenen Höchstmengen nicht angerechnet.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 790/76 der Kommission vom 6. April 1976 zur Änderung der hinsichtlich der Einfuhr von gewissen Textilerzeugnissen mit Ursprung in Brasilien ergriffenen Eilmaßnahmen wird durch diese Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 12. Mai 1976 – 14 – 680 70 – E – Ha 44/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. April 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anhang A (Brasilien)

Höchstmengen gemäß Artikel 1

Waren-gruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1975)	Warenbezeichnung	Kontroll-einheit	Höchstmengen 1976	Höchstmengen 1977
1	55.05		Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1000 kg	26 500	28 090
2	ex 55.09	55.09-01; 02; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 19; 21; 29; 31; 33; 35; 37; 38; 39; 41; 49; 68; ex 71; 72; 73; 74; 76; 77; 78	Andere Gewebe aus Baumwolle: — roh oder gebleicht	1000 kg	15 000	15 450
3	ex 55.09	55.09-03; 04; 05; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 59; 61; 63; 64; 65; 66; 67; 69; ex 71; 81; 82; 83; 84; 86; 87; 92; 93; 97	Andere Gewebe aus Baumwolle: — andere als roh oder gebleicht	1000 kg	2 850	3 021
4	ex 62.02	 62.02-11 -41, 43, 47 -71, 73	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: ex B. andere als Gardinen — Bettwäsche — aus Baumwolle — Tischwäsche — aus Baumwolle — Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche — aus Baumwolle	1000 kg	6 000	6 360

Anhang B (Brasilien)

Angaben nach Artikel 1 Abs. 3

Die von den brasilianischen Behörden*) erteilten Ausfuhrbescheinigungen für die in dieser Verordnung genannten Erzeugnisse enthalten die nachstehenden Angaben oder umfassen:

1. Bestimmung, insbesondere Bestimmungsmitgliedstaat;
2. laufende Nummer;
3. Name und Anschrift des Einführers;
4. Name und Anschrift des Ausführers;
5. Reingewicht in Kilogramm oder Tonnen sowie Wert der Waren, für die die Genehmigung ausgestellt ist;
6. Warengruppe, der die brasilianischen Behörden das Erzeugnis zugeordnet haben, sowie Warenbezeichnung;
7. die Bescheinigung darüber, daß die betreffende Menge auf den Anteil des Bestimmungsmitgliedstaates an der für die Ausfuhren nach der Gemeinschaft vereinbarten Höchstmenge angerechnet wurde, oder gegebenenfalls, daß diese Menge zur sofortigen Wiederausfuhr oder zur Wiederausfuhr nach Verarbeitung außerhalb der Gemeinschaft bestimmt ist;
8. Jahr, in dem die Waren ausgeführt worden sind, d. h. in Brasilien eingeschifft wurden, im Hinblick auf ihre Ausfuhr in die Gemeinschaft.

---

*) Carteira de Comercio Exterior (CACEX)

Begründung

1. Mit Entscheidung vom 18. März 1975 hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit der Föderativen Republik Brasilien Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens über den Handel mit Textilerzeugnissen abzuschließen.

2. Entsprechend vorgenannter Ratsentscheidung und in Konsultation mit dem Sonderausschuß Artikel 113 hat die Kommission im Laufe der Monate Oktober und Dezember 1975, Januar, Februar und März 1976 Verhandlungen geführt.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde ein Abkommensentwurf ausgearbeitet und von den Delegationsleitern am 1. April 1976 paraphiert. Die Kommission wird dem Rat eine Empfehlung für eine Verordnung über den Abschluß dieses Abkommens vorlegen.

3. Der Abkommensentwurf sieht insbesondere seitens der Behörden Brasiliens eine Selbstbeschränkung der Ausfuhren bestimmter Textilerzeugnisse in die Gemeinschaft innerhalb vereinbarter Höchstmengen und eine Kontrolle der Einhaltung der vereinbarten Höchstmengen seitens der Gemeinschaft vor.

Zur Durchführung dieser Kontrolle zieht dieser Verordnungsvorschlag die Einführung einer Regelung in Betracht, derzufolge für die Einfuhr der betreffenden Waren in die Gemeinschaft Höchstmengen gelten.

4. Das paraphierte Abkommen bezieht sich natürlich nur auf Waren mit Ursprung in und Herkunft aus Brasilien. Die Behörden Brasiliens wenden daher die Selbstbeschränkungsvorschrift lediglich auf Direktausfuhren in die Gemeinschaft an. Das heißt, daß Waren der in dem Abkommen erfaßten Gruppen mit Ursprung in Brasilien über andere Drittländer frei in die Gemeinschaft ausgeführt werden können. Die Gemeinschaft kann sich gegen derartige indirekte Ausfuhren wehren, da das Abkommen sie lediglich zur Zulassung von Waren mit Ursprung in und Herkunft aus Brasilien verpflichtet, für die die im Abkommen vorgesehenen Ausfuhrbescheinigungen vorliegen. Da derartige indirekte Einfuhren dem Ziel des Abkommens entgegenlaufen, muß die von der Gemeinschaft eingeführte Einfuhrregelung auf Ursprungserzeugnisse Brasiliens ungeachtet ihrer Herkunft Anwendung finden.

5. Es wird in Betracht gezogen, die gemeinschaftlichen Höchstmengen nach dem Verfahren zu verwalten, das für die mit Verordnung (EWG) Nr. 1023/70, insbesondere Artikel 11, eingeführten gemeinschaftlichen Mengenkontingente festgelegt worden war. Entsprechend diesem Verfahren muß der Rat festlegen, nach welchen Kriterien die Höchstmengen aufzuteilen sind.

Als vorgenannte Aufteilungskriterien wurden diejenigen gewählt, von denen der Rat bei den Vorarbeiten im Hinblick auf die Annahme der Entscheidungen über die Eröffnung bilateraler Verhandlungen im Rahmen der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien ausgegangen war. Somit wird die Aufteilung [1] unter Zugrundelegung dieser Kriterien, insbesondere der bisherigen Arbeitsergebnisse, erfolgen.

6. Das ausgehandelte Abkommen sieht vor, daß die plafondgebundenen Einfuhren durch die Gemeinschaftsbehörden ohne weiteres und unverzüglich zugelassen werden, wenn durch Vorlage einer von den Behörden Brasiliens ausgestellten Einfuhrbescheinigung nachgewiesen wird, daß die Mengen auf die Plafonds angerechnet wurden. Diese Abmachung bedeutet für die Verwaltung durch die Gemeinschaft, daß die Behörden der Mitgliedstaaten Einfuhrgenehmigungen ohne weiteres und unverzüglich gegen gleichzeitige Vorlage eines Antrags und einer Ausfuhrbescheinigung gewähren müssen, sofern die vereinbarten Höchstmengen eingehalten werden.

7. Durch Verordnung (EWG) Nr. 790/76 der Kommission [2] vom 6. April 1976, die am 8. April 1976 in Kraft getreten ist, hat die Kommission gemäß der Verordnung Nr. 1439/74 des Rates vorübergehende Maßnahmen hinsichtlich der Einfuhr in die Gemeinschaft von unter das Abkommen mit Brasilien fallenden Textilerzeugnissen eingeführt, und zwar um zu vermeiden, daß vor Inkrafttreten der endgültigen Einfuhrregelung, die Gegenstand dieses Vorschlags ist, die Bestimmungen dieses Abkommens umgangen werden können.

Die vorgenannten vorübergehenden Maßnahmen werden demnach durch die Bestimmungen ersetzt, die Gegenstand dieses Verordnungsvorschlags sind, über den der Rat in Anbetracht der in Artikel 12 der Verordnung Nr. 1439/74 vorgesehenen Fristen spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten (8. April 1976) dieser vorübergehenden Maßnahmen entscheiden muß.

Die Kommission schlägt deshalb dem Rat vor, die Verordnung, deren Entwurf als Anlage beigefügt ist, zu den vorgenannten Terminen anzunehmen.

---

[1] Diese Aufteilung wird Gegenstand einer von der Kommission ebenfalls aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 anzunehmenden Verordnung sein.

[2] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 92 vom 7. April 1976, S. 18